

Aktenzeichen: 5 AZR 648/85

Bundesarbeitsgericht 5. Senat Urteil vom 3. September 1986

- 5 AZR 648/85 -

I. Arbeitsgericht Urteil vom 18. Januar 1985
Stuttgart - 7 Ca 388/84 -

II. Landesarbeitsgericht Urteil vom 7. August 1985
Baden-Württemberg - 3 Sa 46/85 -

Für die Amtliche Sammlung:	Nein
Für die Fachpresse:	Nein
Für das Bundesarchiv:	Nein

Entscheidungsstichwort:

Vergütungszusage - Aufkündigung der tariflichen Vergütungsordnung

Gesetz: BGB §§ 133, 157, 397

Leitsätze:

K e i n e



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

5 AZR 648/85

3 Sa 46/85 Baden-Württemberg

Verkündet am
3. September 1986

Clobes,
Reg.-Obersekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 3. September 1986 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Thomas, die Richter Dr. Gehring und Dr. Olderog sowie die ehrenamtlichen Richter Halberstadt und Dr. Frey für Recht erkannt:



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



-2-

1. Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Baden-Württemberg vom 7. August 1985 - 3 Sa 46/85 - wird zurückgewiesen.
2. Die Beklagte hat die Kosten der Revision zu tragen.

V o n R e c h t s w e g e n !

T a t b e s t a n d :

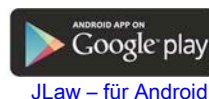
Die Parteien streiten darüber, ob die Beklagte dem Kläger eine Vergütung gemäß VergGr. IV a der Anlage 1 der Vergütungsordnung zum MTA (Manteltarifvertrag für die Angestellten der Bundesanstalt für Arbeit) zugesagt hat und hieran nach Aufkündigung der tariflichen Vergütungsordnung gebunden bleibt.

Die Beklagte hat den Kläger am 1. September 1981 eingestellt, um ihn als Fachberater in der Arbeitsvermittlung oder in der Berufsberatung auszubilden. Im Ausbildungsvertrag wird auf den Tarifvertrag zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Beratungsanwärter vom 16. Juni 1972 in jeweils gültiger Fassung Bezug genommen. Mit ihrer Einstellungszusage vom 22. Juni 1981 teilte die Beklagte dem Kläger folgendes mit:

"Nach erfolgreich beendeter Ausbildung werden Sie bei einem Arbeitsamt als Beratungsfachkraft in



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

-3-

-3-

der Arbeitsvermittlung oder Berufsberatung unter Eingruppierung in die VergGr. IV a MTA eingestellt und als Arbeitsberater oder Berufsberater angesetzt. Sie müssen also damit rechnen, daß Sie außerhalb ihres ständigen Wohnsitzes und/oder Ausbildungsarbeitsamtes eingestellt werden..."

Nach erfolgreicher Beendigung seiner Ausbildung im August 1984 hat der Kläger seine Forderung auf Vergütung gemäß VergGr. IV a der Anlage 1 der VergO zum MTA auf dieses Schreiben gestützt.

Die Beklagte ist dagegen nur bereit, dem Kläger Vergütung nach VergGr. IV b der Anlage 1 zur VergO MTA zu gewähren, nachdem sie die tarifliche Vergütungsordnung zum MTA zum 31. März 1984 gekündigt hat; sie verweist in diesem Zusammenhang auf ihren Runderlaß vom 24. Februar 1984, in dem es einleitend heißt:

"Der Deutsche Bundestag hat am 9. Dezember 1983 in einer EntschlieÙung zum Ausdruck gebracht, daß die Absenkung der Eingangsbezahlung für die Beamten des gehobenen und höheren Dienstes durch Art. 30 des Haushaltsbegleitgesetzes 1984 auch im Tarifbereich verwirklicht werden sollen. Dieser EntschlieÙung entsprechend haben die Bundesrepublik Deutschland und die Tarifgemeinschaft deutscher Länder die Vergütungsordnung (Anlagen 1 a und 1 b) zum BAT zum 31. Dezember 1983 gekündigt. Die BA hat sich im Interesse der Gleichbehandlung von Beamten und Angestellten im öffentlichen Dienst dem Vorgehen des Bundes und der Länder angeschlossen und die Vergütungsordnung (Anlage 1 zum MTA) zum 31. März 1984 gekündigt.

Vom 1. April 1984 an gilt folgendes:

1. Für Angestellte, die am 31. März 1984 in einem Arbeitsverhältnis zu der BA stehen, das am 1. April 1984 fortbesteht, wirkt die Vergütungsordnung in der am 31. März 1984 geltenden Fassung für die Dauer dieses Arbeitsverhältnisses gemäß § 4 Abs. 5 des Tarifvertragsgesetzes nach.



...

4. Für Angestellte, die über eine abgeschlossene Ausbildung als Beratungsanwärter verfügen und nach dem 31. März 1984 in ein Angestelltenverhältnis übernommen werden, gilt Nr. 3 mit der Maßgabe, daß sie bei Erfüllung eines Tätigkeitsmerkmals der VergGr. IV a erst dann in diese Vergütungsgruppe eingruppiert werden, wenn sie vier Jahre als Angestellte im öffentlichen Dienst (Protokollnotiz Nr. 1 zu § 27 Abs. 6 MTA) gestanden haben. Nächstniedrigere Vergütungsgruppe ist in diesem Fall die VergGr. IV b."

Hierzu heißt es unter II 2.2 b in diesem Runderlaß ergänzend:

"Bei der Berechnung der Frist von drei bzw. vier Jahren werden nicht berücksichtigt:

Zeiten in einem Aus- oder Fortbildungsverhältnis als Auszubildender, Beratungsanwärter oder Fachanwärter."

Dementsprechend hat die Beklagte dem Kläger mit Schreiben vom 15. August 1984 eine Beschäftigung als Berufsberater beim Arbeitsamt W und Bezahlung nach VergGr. IV b MTA angeboten.

Wenige Tage vor Abschluß eines Arbeitsvertrages hat die Beklagte dem Kläger folgende Erklärung zur Unterschrift vorgelegt:

"Hiermit ziehe ich sämtliche Vorbehalte gegen die Eingangsvergütung (RdErl. 37/84 - 2201/2203/2210) zurück und verzichte auf die Durchsetzung von Änderungswünschen."

Er hat die Unterzeichnung dieser Erklärung verweigert und eine einstweilige Verfügung beim Arbeitsgericht mit dem Ziel be-



-5-

antrag, mit ihm einen Arbeitsvertrag ohne Verzichtserklärung abzuschließen. Noch vor einer mündlichen Verhandlung hierüber hat die Beklagte ohne die vorgenannte Verzichtserklärung mit dem Kläger am 24. August 1984 einen Arbeitsvertrag mit Wirkung ab 1. September 1984 abgeschlossen und in § 4 folgende Vergütungsregelung getroffen:

"Bis zum Wiederinkrafttreten der Vergütungsordnung (Anlage 1 zum MTA) bestimmt sich die Vergütung nach der Vergütungsordnung in der am 31. März 1984 geltenden Fassung mit den Maßgaben des RdErl. 37/84 - 2201/2203/2210 - in seiner jeweils geltenden Fassung.

Der Angestellte ist nach Abschnitt L Nr. 3 - in Verbindung mit Nr. 4 des RdErl. 37/84 - in der VergGr. IV b MTA eingruppiert. Soweit Leistungen nicht nach der Grundvergütung bemessen sind, ist hierfür die VergGr. IV a MTA maßgebend."

Der Kläger ist der Auffassung, die Beklagte sei weiterhin verpflichtet, ihm Vergütung nach VergGr. IV a MTA zu gewähren und hat beantragt:

1. festzustellen, daß die aus dem Arbeitsvertrag vom 24. August 1984 folgende Vergütung aus VergGr. IV a geleistet wird.

2. Hilfsweise:

Die Beklagte zu verurteilen, den mit dem Kläger unter dem 24. August 1984 geschlossenen Arbeitsvertrag dahin zu ergänzen, daß die an den Kläger zu leistende Vergütung gemäß der VergGr. IV a geleistet wird.

3. Weiter hilfsweise:

Die Beklagte zu verurteilen, dem Kläger für den Monat September 1984 den Betrag von DM 333,-- brutto zu zahlen sowie festzustellen, daß ab Oktober 1984 die dem Kläger zu leistende Vergütung aus VergGr. IV a geleistet wird.



Die Beklagte hat Klagabweisung beantragt und hält sich nur zur Zahlung der im Arbeitsvertrag vom 24. August 1984 vereinbarten Vergütung gemäß VergGr. IV b MTA für verpflichtet.

Das Arbeitsgericht hat auf den ersten Hilfsantrag des Klägers die Beklagte verurteilt, dem Kläger einen Änderungsvertrag zum Arbeitsvertrag vom 24. August 1984 anzubieten, der eine Vergütung des Klägers nach VergGr. IV a MTA beinhaltet. Die Berufung der Beklagten hiergegen hat das Landesarbeitsgericht zurückgewiesen. Mit ihrer Revision will die Beklagte die Abweisung der Klage erreichen.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die Revision der Beklagten ist nicht begründet.

I. Das Berufungsgericht hat zu Recht den ersten Hilfsantrag des Klägers in der vom Arbeitsgericht zuerkannten Fassung für begründet angesehen, wonach die Beklagte verpflichtet ist, dem Kläger einen Änderungsvertrag zum Arbeitsvertrag vom 24. August 1984 anzubieten, der eine Vergütung des Klägers nach VergGr. IV a MTA beinhaltet.

Diesen Anspruch leitet die Vorinstanz aus dem Schreiben vom 22. Juni 1981 ab, worin die Beklagte dem Kläger zugesagt hat, ihn nach erfolgreich beendeter Ausbildung als Beratungsfachkraft "unter Eingruppierung in die VergGr. IV a MTA" einzustellen. Der Inhalt dieses Schreibens ist als vereinbart anzusehen. Zwar hat der Kläger sich hiermit nicht ausdrücklich einverstanden erklärt,



-7-

aber eine solche Erklärung war nach der vorhergehenden Bewerbung des Klägers gemäß § 151 BGB entbehrlich. Die Zustimmung des Klägers zur zugesagten Vergütung bedurfte auch nicht der Schriftform, weil es sich nicht um eine formbedürftige Nebenabrede handelt (vgl. § 4 MTA sowie BAG Beschluß vom 9. September 1981 - 4 AZN 213/81 - AP Nr. 7 zu § 4 BAT). Diese Vereinbarungen sind nicht mit in den Ausbildungsvertrag vom 1. September 1981 übernommen worden. Das ist auch nicht erforderlich, weil sich der Arbeitseinsatz des Klägers und seine Vergütung hierfür auf den Zeitraum nach Beendigung des Ausbildungsverhältnisses beziehen.

Das Berufungsgericht hat das Schreiben vom 22. Juni 1981 so ausgelegt, daß die Beklagte dem Kläger nicht nur seinen Arbeitseinsatz als Beratungsfachkraft nach erfolgreicher Ausbildung, sondern auch eine Bezahlung hierfür nach VergGr. IV a MTA fest zugesagt hat. Die Revision greift diese Auslegung mit der Begründung an, die Beklagte habe damit nur auf die derzeit tarifgerechte Einstufung hinweisen wollen und dabei vorausgesetzt, daß die Vergütungsordnung nach Beendigung der Ausbildung des Klägers noch unverändert fortbestehe. Diese Angriffe gegen die Auslegung der Vorinstanz gehen fehl.

Die Auslegung der einzelvertraglichen Zusage vom 22. Juni 1981 kann in der Revision nur daraufhin nachgeprüft werden, ob das Berufungsgericht gegen die Auslegungsregeln der §§ 133, 157 BGB, gegen Gesetze der Logik oder gegen allgemeine Erfahrungsregeln verstoßen hat (BAG Urteil vom 17. Februar 1966 - 2 AZR 162/65 - AP Nr. 30 zu § 133 BGB; BAG Urteil vom 27. August 1970



- 2 AZR 519/69 - BAG 22, 424, 426 = AP Nr. 33 zu § 133 BGB). Nach § 133 BGB muß das Gericht bei der Auslegung einer Willenserklärung den wirklichen Willen erforschen. Das bedeutet, daß nicht nur auf den Wortlaut abzustellen ist, sondern alle Begleitumstände zu würdigen sind, die dafür von Bedeutung sind, was ein Beteiligter mit seiner Erklärung sagen wollte (BAG Urteil vom 27. August 1970 - 2 AZR 519/69 -, aaO).

Hieran hat sich das Berufungsgericht gehalten. Es ist vom Wortlaut ausgegangen, wonach die Beklagte dem Kläger eindeutig und ohne Einschränkungen Vergütung nach VergGr. IV a MTA zugesagt und nicht lediglich in Aussicht gestellt hat. Die Beklagte hat - wie das Berufungsgericht zutreffend ausführt - nicht nur auf die Anwendung der tariflichen Vergütungsgruppe im allgemeinen oder in jeweils geltender Fassung verwiesen. Andererseits läßt die Erklärung vom 22. Juni 1981 erkennen, in welchem Umfang die Beklagte sich noch nicht endgültig binden wollte: Nämlich hinsichtlich des Einsatzortes und der Dienststelle des Klägers. Hiervon hebt sich aber gerade die präzise und uneingeschränkte Zusage einer bestimmten Vergütungsgruppe deutlich ab.

Das Berufungsgericht hat weiter zutreffend darauf verwiesen, daß auch die Begleitumstände im Zeitpunkt der Abgabe der Willenserklärung dafür sprechen, daß es dem Kläger auf die zugesagte Vergütungsgruppe ankam, denn er war vorher als Offizier tätig und wollte vor seinem Wechsel zur Beklagten sichergehen, daß ihm nicht nur ein fester Arbeitsplatz, sondern auch eine Vergütung in bestimmter Höhe zusteht.



Die Beklagte wendet demgegenüber ein, sie habe mit der Zusage einer bestimmten Vergütungsgruppe nur zum Ausdruck bringen wollen, daß sie die Eingruppierung des Klägers in diese Vergütungsgruppe für tarifgerecht halte. Zwar wird in Arbeitsverträgen des öffentlichen Dienstes vielfach die Anwendung einer bestimmten tariflichen Regelung vereinbart und die Eingruppierung richtet sich dann nach dem vereinbarten Tarifvertrag. Diese Vertragsgestaltung ist aber nicht zwingend, denn der Arbeitgeber des öffentlichen Dienstes kann auch - wie hier - eine Vergütung nach einer bestimmten Vergütungsgruppe zusagen, so daß sich dann im Einzelfall ein arbeitsvertraglicher Anspruch hierauf ergibt (BAG Urteil vom 21. April 1982 - 4 AZR 671/79 - BAG 38, 291 = AP Nr. 5 zu § 1 TVG Tarifverträge: Bundesbahn).

Wenn die Revision in diesem Zusammenhang weiter geltend macht, die Zusage einer bestimmten Vergütungsgruppe setze voraus, daß die Vergütungsordnung im Zeitpunkt der Anstellung des Klägers noch bestehe, so kann sie damit nicht einerseits die VergGr. IV a MTA ausschließen und andererseits die VergGr. IV b MTA für maßgeblich erklären, denn die VergGr. IV b MTA ist ebenso Bestandteil der gekündigten Vergütungsordnung wie die VergGr. IV a MTA. Die von der Beklagten herangezogene VergGr. IV b MTA ergibt sich nämlich nur aus ihren Eingruppierungsrichtlinien, die keinen normativen Charakter haben und im Einzelfall vereinbart werden müssen (BAG Urteil vom 7. Dezember 1977 - 4 AZR 474/76 - AP Nr. 9 zu § 4 TVG Nachwirkung). Hierfür kommt es auf den Fortbestand der tariflichen Vergütungsordnung selbst nicht an.



II. Allerdings haben die Parteien in § 4 des Arbeitsvertrages vom 24. August 1984 die Anwendung der vorgenannten Vergütungsrichtlinien (RdErl. 37/84) und hiernach die VergGr. IV b MTA vereinbart. Diese Vereinbarung kann aber nicht für sich allein betrachtet werden. Der Kläger hat hiermit nicht gleichzeitig auf die ihm mit Schreiben vom 22. Juni 1981 zugesagte Vergütung gemäß VergGr. IV a MTA verzichtet (vgl. I der Gründe). Nach § 133 BGB muß das Gericht bei der Auslegung einer Willenserklärung den wirklichen Willen erforschen. Das bedeutet, daß nicht nur auf den Wortlaut abzustellen ist, sondern alle Begleitumstände zu würdigen sind, die für die Frage, welchen Willen der Beteiligte bei seiner Erklärung gehabt hat, von Bedeutung sind (BAG Urteil vom 27. August 1970 - 2 AZR 519/69 -, aaO). Ein Verzicht des Arbeitnehmers ist nach der Lebenserfahrung im allgemeinen nicht zu vermuten. Deshalb muß sich nach dem Wortlaut und den Begleitumständen klar ergeben, daß und in welchem Umfang der Arbeitnehmer ihm bekannte oder mögliche Ansprüche aufgibt (BAG Urteil vom 20. August 1980 - 5 AZR 759/78 - AP Nr. 3 zu § 9 LohnFG m.w.N.).

Diese Auslegungsmaßstäbe hat das Berufungsgericht zutreffend angewandt: Es hat darauf abgestellt, daß der Kläger auf seine Vorbehalte gegen die von der Beklagten nach ihrem Runderlaß maßgebenden Eingangsvergütung - wie ihm zunächst angesonnen - nicht verzichtet hat und außerdem eine einstweilige Verfügung gegen die Beklagte mit dem Ziel angestrengt hat, einen Arbeitsvertrag ohne diese Verzichtserklärung abzuschließen. Damit hat der Kläger der Beklagten deutlich gemacht, daß er einen Verzicht auf die ihm



ursprünglich zugesagte Vergütung nach Gruppe IV a MTA nicht erklären wollte. Er hat diesen Willen bei Abschluß des Arbeitsvertrages für die Beklagte erkennbar nicht aufgegeben. Als die Beklagte nämlich den Arbeitsvertrag mit dem Kläger am 24. August 1984 abgeschlossen hat, war der vom Kläger bereits eingeleitete Rechtsstreit auf Erlaß einer einstweiligen Verfügung auf Abschluß eines Arbeitsvertrages ohne Verzichtserklärung noch anhängig. Der Kläger hat seinen Antrag auf Erlaß einer einstweiligen Verfügung auch nicht vor Abschluß des Arbeitsvertrages zurückgenommen, sondern die Beklagte kam einer mündlichen Verhandlung hierüber zuvor, indem sie den Arbeitsvertrag mit dem Kläger ohne die von ihr zunächst verlangte Verzichtserklärung abschloß. Unter diesen Umständen hat der Kläger sich zwar bereiterklärt, wie im Arbeitsvertrag vom 24. August 1984 vereinbart, eine Tätigkeit am 1. September 1984 unter Eingruppierung in die VergGr. IV b MTA aufzunehmen, er hat sich aber nach den Begleitumständen andererseits vorbehalten, seinen Anspruch auf eine höhere Vergütung nach VergGr. IV a MTA später noch gerichtlich geltend zu machen, was entsprechend geschehen ist.

Aus diesem im einzelnen unstreitigen Ablauf des Geschehens im Zusammenhang mit dem Vertragsabschluß kann nur entnommen werden, daß der Kläger seine Forderung auf VergGr. IV a MTA im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht für durchsetzbar hielt, allerdings ohne darauf endgültig verzichten zu wollen. Das wird dadurch bestätigt, daß die Parteien es aus ihrer Sicht mit dem Vertragsabschluß eilig hatten und es unter diesen Umständen für beide nachteilig gewesen wäre, den Streit um die Eingruppierung



des Klägers fortzusetzen: Der Kläger konnte den Abschluß des Arbeitsvertrages nicht bis zu einer endgültigen gerichtlichen Klärung hinausschieben, denn er stand unter einem erheblichen wirtschaftlichen Zwang: Hätte er nämlich diesen Vertrag und die Arbeitsaufnahme am 1. September 1984 zu den angebotenen Bedingungen abgelehnt, so wäre er Gefahr gelaufen, nach dem Tarifvertrag zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Beratungsanwärter vom 16. Juni 1972 (§ 18 Abs. 1 a) die Ausbildungskosten erstatten zu müssen. Außerdem hätte er seinen sicheren Arbeitsplatz bei der Beklagten verloren. Ferner wäre seine dreijährige Ausbildung nach Aufgabe seiner früheren Berufstätigkeit umsonst gewesen. Wenn die Revision demgegenüber meint, der Kläger habe die Möglichkeit gehabt, seinen Anspruch auf Eingruppierung in VergGr. IV a MTA schon nach Bekanntgabe des Runderlasses vom 24. Februar 1984 gerichtlich geltend zu machen, so übersieht sie, daß der Kläger auf die zugesagte Vergütungsgruppe überhaupt erst nach erfolgreicher Beendigung seiner Ausbildung im August 1984 Anspruch hatte.

Die Revision macht weiter geltend, eine die Willensbildung einschränkende Zwangslage könne entweder nur zur Nichtigkeit oder Anfechtbarkeit der abgegebenen Erklärung unter den Voraussetzungen der §§ 138, 123 BGB führen, dürfe aber andererseits nicht zur Korrektur einer Willenserklärung dienen. Das ist auch nicht der Fall. Die Beklagte übersieht nämlich, daß der Anspruch des Klägers auf Abänderung der Vergütungsvereinbarung in § 4 des Anstellungsvertrages vom 24. August 1984 sich aus der Zusage vom 22. Juni 1981 außerhalb des Anstellungsvertrages ergibt. Das



-13-

Schreiben der Beklagten vom 22. Juni 1981 war von der später erst eingetretenen Zwangslage des Klägers unbeeinflusst. Es war für die Beklagte ebenfalls nachteilig, den Streit um die Eingruppierung des Klägers in VergGr. IV a MTA fortzusetzen, denn sie stand auch unter Zeitdruck: Sie mußte nämlich bis zum 1. September 1984 entweder eine Entscheidung über den "Ansatz" des Klägers treffen oder aber war ohnehin nach § 17 Abs. 1 Satz 2 des TV - Beratungsanwärter - vom 16. Juni 1972 verpflichtet, dem Kläger ohne entsprechende Beschäftigung Vergütung nach VergGr. IV a MTA zu gewähren. Die Anwendung dieser tariflichen Regelung haben die Parteien ausdrücklich miteinander schon im Ausbildungsverhältnis vereinbart. Diese Regelung wirkte im Falle einer Kündigung dieses Tarifvertrages gemäß § 4 Abs. 5 TVG nach, denn haben die Parteien die Anwendung eines später gekündigten Tarifvertrages vereinbart, so erstreckt sich die vereinbarte Anwendung auch auf den dann nur noch nachwirkenden Tarifvertrag (vgl. Wiedemann/Stumpf, TVG, 5. Aufl., § 3 Rz 103). Hiernach konnte der Beklagten gleichfalls nur daran gelegen sein, mit dem Kläger ab 1. September 1984 einen Arbeitsvertrag mit VergGr. IV b MTA abzuschließen und die weitergehende Forderung des Klägers auf Vergütung nach VergGr. IV a MTA noch offen zu lassen.

III. Die Verurteilung der Beklagten führt zur vereinbarten Anwendung einer inzwischen aufgekündigten Vergütungsordnung. Es ist aber zulässig, im Bewußtsein dieser Rechtslage die Anwendung eines inzwischen aufgekündigten Tarifvertrages ausdrücklich zu vereinbaren mit der Folge, daß die tarifliche Vergütungsordnung



- 14 -

als Vertragsrecht zwischen den Parteien fortgilt (BAG Urteil vom
6. April 1977 - 4 AZR 723/75 - AP Nr. 96 zu §§ 22, 23 BAT).

Dr. Thomas Dr. Gehring Dr. Olderog

Halberstadt Dr. Frey



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)